

JA 2020 - Prüfung - Wahlen insbesondere Einnahmen und Ausgaben - StA - 121201
hier: Begleitvermerk - Prüfungsbericht

- I. Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde das Produkt 121201 Wahlen – insbesondere die Einnahmen und Ausgaben der Stadtrats- und Oberbürgermeisterstichwahl – beim Amt für Stadtforschung und Statistik geprüft. Untersucht wurden hauptsächlich die Einnahmen und Ausgaben, Vergaben und Verträge.

In der Anlage erhalten Sie den Prüfungsbericht. Ein Abdruck zur Entnahme wurde beigelegt.

- II. StA mit der Bitte um Kenntnisnahme und Stellungnahme zu den Punkten 3.3.3, 3.3.4, 3.4 (BBS), 3.5.1 und 3.5.2

- III. Rpr

Nürnberg, 24.03.2021
Rechnungsprüfungsamt
I. V.

gez. Clemens (59 68)
(Unterschrift liegt elektronisch vor)

Schi

Amt für Stadtforschung und Statistik	
Eing.: 29. MRZ. 2021	
An	z.K. z. w.V.
z.A.	Rückspr. Antw. Entw.

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Produktes 121201 Wahlen - insbesondere die Einnahmen und Ausgaben der Stadtrats- und Oberbürgermeisterstichwahl beim Amt für Stadtfor-

schung und Statistik

25.03.2021



Auszug:

3.3.4 Entschädigungen für sonstiges Wahlpersonal

Gemäß Nr. 10.1.2 GLkrWBek nehmen Gemeindebedienstete, soweit sie dienst- oder arbeitsrechtlich tätig sind, kein Ehrenamt wahr. Die Wahlhelferentschädigungssatzung sieht eine Entschädigung nur für ehrenamtliche Wahlvorstandsmitglieder vor.

Am Wahlsonntag wird für Hintergrundtätigkeiten (Wahlvorstandseinteilung, Transportdienste, Entgegennahme der Schnellmeldungen, etc.) Personal eingesetzt, das nach Kenntnisstand Rprs dienst- oder arbeitsrechtlich tätig wird. Das interne Personal schreibt die Arbeitsstunden auf. Beamte erhalten für den Wahlsonntag eine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, die nicht ausbezahlt, sondern in zusätzliche Arbeitsstunden umgerechnet wird, Angestellte bekommen Zeitzuschläge. Darüber hinaus erhält dieser Personenkreis einen Betrag in Höhe von 70 EUR. Die Gewährung der 70 EUR erfolgt in Anlehnung an die Entschädigung für einen Beisitzer eines Wahlvorstandes, um einen Anreiz für die Ausübung von Hintergrundtätigkeiten am Wahlsonntag zu schaffen. Externe Mitarbeiter erhalten ebenfalls 70 EUR und 50 EUR für den entgangenen Freizeitausgleich.

Das sonstige Wahlpersonal ist kein Mitglied eines Wahlvorstandes und nimmt kein Ehrenamt wahr. Die Wahlhelferentschädigungssatzung ist deshalb so nicht einschlägig. Sonstige Regelungen wie ein entsprechender Beschluss des Stadtrates oder des POA konnten uns nicht vorgelegt werden.

Aus Sicht Rprs ist die Gewährung der Entschädigung in Höhe von 70 EUR für das sonstige Wahlpersonal (intern und extern) einer Regelung zuzuführen, wobei die dienst- und tarifrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind.